

# **Thomas-Mann-Kreis Berlin e. V.**

## **Vereinssatzung (in der Fassung vom 25./26. März 2013)**

### **§ 1 Name, Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Thomas-Mann-Kreis Berlin“.  
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name „Thomas-Mann-Kreis Berlin e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

### **§ 2 Zweck**

Zweck des Thomas-Mann-Kreises Berlin e. V. ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere die Pflege des literarischen Werkes von Thomas Mann. Der Zweck wird unter anderem verwirklicht durch öffentliche Veranstaltungen wie

- Lesungen
- Vorträge und
- Diskussionen

und zwar in Zusammenarbeit mit der Deutschen Thomas-Mann-Gesellschaft Sitz Lübeck e.V.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Thomas-Mann-Kreis-Berlin e. V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Thomas-Mann-Kreises Berlin e. V. an die Deutsche Thomas-Mann-Gesellschaft Sitz Lübeck e. V. (die Muttergesellschaft), die es unmittelbar und aus-

schließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied im Thomas-Mann-Kreis Berlin e. V. kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und entweder Mitglied in der Deutschen Thomas-Mann-Gesellschaft Sitz Lübeck e.V. ist oder die Mitgliedschaft dort gleichzeitig beantragt hat.

Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

2. Die Mitgliedschaft im Thomas-Mann-Kreis Berlin e.V. endet automatisch
  - a. durch Tod des Mitglieds oder
  - b. wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit zwei Jahresmitgliedsbeiträgen im Verzug ist,
  - c. durch schriftliche Austrittserklärung gerichtet an die Geschäftsstelle oder ein Vorstandsmitglied. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig,
  - d. im Falle des Erlöschens der Mitgliedschaft in der Deutschen Thomas-Mann-Gesellschaft Sitz Lübeck e. V.

#### **§ 5 Mitgliedsbeitrag und Rechnungsjahr**

Neben dem Beitrag der Muttergesellschaft (Deutsche Thomas-Mann-Gesellschaft Sitz Lübeck e. V.) wird ein Beitrag für den Thomas-Mann-Kreis Berlin e. V. erhoben, der durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### **§ 6 Spenden**

Der Verein ist berechtigt, Spenden - auch von Nichtmitgliedern – entgegenzunehmen und hierüber Spendenquittungen auszustellen.

## **§ 7 Organe**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins sind

der Vorsitzende und  
bis zu drei stellvertretende Vorsitzende  
sowie maximal bis zu fünf Beisitzer.

Im Innenverhältnis übernimmt in Abstimmung zwischen dem Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden einer der Stellvertreter die Schriftführung, ein zweiter die Kassen- und Rechnungsführung.

2. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, und zwar jeweils zwei von ihnen gemeinschaftlich.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden anlässlich der Mitgliederversammlung für maximal drei Jahre aus den Reihen der Mitglieder mit einfacher Mehrheit gewählt.
4. Der Vorstand wählt aus seinen Reihen eine Person, die von der Deutschen Thomas-Mann-Gesellschaft Sitz Lübeck e. V. gemäß § 9a deren Satzung als besonderer Vertreter in der Muttergesellschaft nach § 30 BGB bestimmt werden kann.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Einmal jährlich wird eine Mitgliederversammlung mit schriftlicher Einladung und Bekanntmachung einer Tagesordnung möglichst im Zusammenhang mit einer Vortragsveranstaltung einberufen, wobei die Beschlussfähigkeit der Versammlung nicht von der Zahl der erschienenen Mitglieder abhängt. Die Einladung erfolgt mittels Brief oder E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 3 Wochen.
2. Die Mitgliederversammlung diskutiert und beschließt über den Jahresbericht und den

Kassenbericht des Vorstands, den Bericht der Kassenprüfer und über die Entlastung des Vorstands, die Wahl von zwei Kassenprüfern, die Neuwahl von Mitgliedern des Vorstands, soweit erforderlich.

3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nichts anderes bestimmt ist. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden Niederschriften erstellt, die vom Vorsitzenden oder einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands und mindestens einem Beisitzer zu unterzeichnen sind.

### **§ 10 Satzungsänderung und Selbstauflösung des Vereins**

Eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder kann Satzungsänderungen und die Selbstauflösung beschließen. Sowohl Satzungsänderungen als auch die Absicht der Selbstauflösung des Vereins sollen mit der Deutschen Thomas-Mann-Gesellschaft Sitz Lübeck e. V. abgestimmt werden

Berlin, beschlossen in der Gründungsversammlung des Vereins am 23. Oktober 2012 und geändert durch die Beschlüsse des Vorstands am 05. Februar 2013 und 25./26. März 2013, eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg unter der Vereinsregisternummer VR 32341B.